

Bundessozialgericht
- 5 RKnU 9/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. April 1975

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und Dr. L i n d e

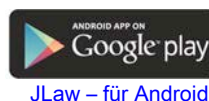
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Juni 1974 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit dem streitigen Bescheid vom 4. September 1973 lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger wegen der Folgen eines angeblich am 23. September 1950 bei der Arbeit als Bergmann unter Tage erlittenen Arbeitsunfalles zu entschädigen; ein Unfall sei nicht nachgewiesen.

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß beim Kläger keine wesentlichen Verletzungsfolgen vorlägen (Urteil vom 8. Februar 1974). Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) mit der angefochtenen Entscheidung vom 10. Juni 1974 zurückgewiesen und ausgeführt: Nach den Zeugenangaben bestehe kein Zweifel, daß der Kläger am 23. September 1950 bei der Arbeit unter Tage einen Arbeitsunfall erlitten habe. Allerdings stehe fest, daß der Kläger, was er selbst nicht bestreite, auf Grund des Arbeitsunfalles seine Arbeit nicht unterbrochen und sich auch nicht beim zuständigen Heilgehilfen gemeldet habe. Außerdem sei der Kläger nicht unmittelbar nach dem Unfall, sondern erst 17 Tage später, am 10. Oktober 1950, erstmals einer ärztlichen Begutachtung zugeführt worden. Verletzungsfolgen seien dabei nicht festgestellt worden. Die Frage, ob der Kläger für weitere Arbeitsunfälle eine Entschädigung erhalten könne, sei nicht Gegenstand des Verfahrens.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat - nach Verweigerung des Armenrechts - gleichwohl Revision eingelegt. Er trägt vor: Das LSG habe die §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dadurch verletzt, daß es ihm vorgelegte ärztliche Gutachten "abgelehnt" und einen Antrag auf ein Zusatzgut-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

achten nicht berücksichtigt habe. Ein Verfahrensfehler liege auch darin, daß das LSG angenommen habe, er, Kläger, habe nach dem Unfall die Arbeit fortgesetzt und habe sich erst nach 17 Tagen im Krankenhaus gemeldet. Noch am Unfalltag sei er behandelt und eine ärztliche Verordnung vollzogen worden, wie der von ihm vorgelegte Unfallbericht vom 23. September 1950 ergebe. Im übrigen habe das LSG seinen "Antrag auf Gesamtentschädigung" übergangen und ihm keine Wege zur Verwirklichung seiner Rechte nach § 581 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewiesen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach seinem Antrag in der Klage zu entscheiden,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen,

ferner,

ihm gegen die Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß das LSG den Sachverhalt verfahrensfehlerfrei festgestellt habe und insbesondere ein Unfallbericht vom 23. September 1950 nicht vorliege. Die Frage einer Stützrente nach § 581 Abs. 3 RVO habe sich u.a. deswegen nicht gestellt, weil der Unfall vom 23. September 1950 überhaupt keine Folgen hinterlassen habe.



- 4 -

Beide Beteiligte haben erklärt, daß sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sind.

II

Die Revision ist statthaft und i.S. der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz auch begründet.

Dem Kläger war nach Verweigerung des Armenrechts hinsichtlich der Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie beantragt, zu bewilligen, weil er zuvor ohne sein Verschulden gehindert war, form- und fristgerecht Revision einzulegen (§ 67 SGG).

Nach Art. III des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974 (BGBl I 1625) richtet sich die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1975 (Art. VI aaO) verkündet worden sind, nach den bisher geltenden Vorschriften. Mithin ist die Revision des Klägers gegen das am 10. Juni 1974 verkündete Urteil des LSG Rheinland-Pfalz gemäß § 162 Abs. 1 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung nur statthaft, wenn sie das LSG zugelassen hat (Nr. 1), wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (Nr. 2) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt ist (Nr. 3).

Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen. Daß das Berufungsgericht bei der Beurteilung einer Gesundheitsstörung mit dem vorliegend streitigen Arbeitsunfall vom 23. September 1950 die im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung geltende Kausalnorm verletzt hätte, ist nicht einmal vom Kläger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

behauptet worden. Die Revision ist indessen statthaft, weil der Kläger zutreffend rügt, daß das LSG wesentliche Verfahrensfehler begangen hat.

Das LSG stellt in der Urteilsbegründung fest, daß der Kläger am 23. September 1950 bei der Arbeit unter Tage einen Arbeitsunfall erlitten, aber die Arbeit nicht unterbrochen und sich auch nicht beim zuständigen Heilgehilfen gemeldet habe. Zur Begründung führt das Gericht u.a. an, daß dies der Kläger selbst nicht bestreite. Zu Recht tritt dem der Kläger mit der Rüge entgegen, daß das LSG insoweit u.a. die Grenzen des ihm gemäß § 128 Abs. 1 SGG obliegenden Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten habe. Der Kläger hat gegenüber der beklagten Berufsgenossenschaft (BG), deren Akten das LSG beigezogen und verwertet hat, mehrfach vorgetragen, daß er am 23. September 1950 nach dem Unfall einige Zeit bewußtlos gewesen sei (vgl. z.B. Schreiben des Klägers vom 20. Juli 1964, Bl. 7 der Akten der BG, und Gutachten vom 20. Juli 1965 - BG 53 -). Im Schriftsatz an das LSG vom 1. April 1974 hat der Kläger überdies vorgetragen, er sei "gleich nach dem Unfallgeschehen ... ausgefahren" und zum Sanitäter sowie anschließend zum Arzt gebracht worden (vgl. Bl. 44 der Akten des LSG). Unrichtig ist auch die vom Kläger weiterhin angegriffene Annahme des LSG, der Kläger habe nicht bestritten, daß er sich nach dem Unfall nicht beim zuständigen Heildiener gemeldet habe. Im vorgenannten Schriftsatz an die Beklagte vom 20. Juli 1964 (BG 7) und in dem von der Beklagten aufgenommenen Vernehmungsprotokoll vom 7. Oktober 1964 (BG 32) hat der Kläger ausdrücklich Gegenteiliges behauptet. Im Schreiben an die BG vom 5. Februar 1965 (BG 44) hat der Kläger sogar betont, daß der Heildiener nach dem Unfall einen Bericht für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

das Stoppenberger Vincenz-Krankenhaus erstellt habe. Ein gleichartiger Vortrag findet sich im oben genannten Schriftsatz des Klägers an das LSG vom 1. April 1974 (LSG 45).

Das LSG hat somit seine Feststellung, der Kläger bestreite bestimmte Vorgänge nicht, unter Nichtberücksichtigung des in den eigenen Streitakten und in den beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten festgehaltenen, wiederholten schriftlichen Vortrags des Klägers getroffen und damit gegen § 128 SGG verstoßen.

Der Kläger dringt mit der Rüge der Verletzung des § 128 SGG auch insoweit durch, als er sich gegen die Feststellung des LSG wendet, er, Kläger, sei nicht unmittelbar nach dem Unfall, sondern erst 17 Tage später am 10. Oktober 1950 erstmals einem Arzt vorgestellt worden. Zu Recht rügt der Kläger sinngemäß, daß diese Feststellung ohne Berücksichtigung seines wiederholten gegenteiligen Vorbringens und sogar eines von ihm vorgelegten urkundlichen Beweisstückes getroffen worden sei. Mit Schreiben vom 24. Juli 1972 hat der Kläger der Beklagten die Ablichtung einer "Ärztlichen Verordnung" der Unfallambulanz des St.-Vincenz-Krankenhauses Essen-Stoppenberg vorgelegt (BG 64, 65); diese Verordnung läßt beim Ausstellungsdatum die Zahlen 23 und 50 erkennen. In der Verordnung heißt es, daß dem am 23. September 1950 erkrankten Kläger "wegen Unfallfolgen 8 bis 14 Tage leichte Arbeit" verordnet werde. Mit Schreiben vom 5. Juli 1973 hat der Kläger eine Ablichtung dieser "Ärztlichen Verordnung" der Beklagten ein weiteres Mal überreicht und sinngemäß vorgetragen, er sei von der Arbeitsstelle gleich ins Vincenz-Krankenhaus Essen-Stoppenberg zur Behandlung gebracht worden (BG 95). In seinem bereits mehrfach erwähnten Schriftsatz an

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

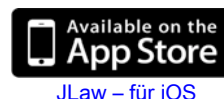
das LSG hat der Kläger die Ablichtung der "Ärztlichen Verordnung" auch zu den Gerichtsakten übergeben und ausgeführt, er sei gleich nach dem Unfall zum Sanitäter gebracht worden; dieser habe eine Bescheinigung ausgestellt, mit der er noch in der Unfallnacht in die Unfallstation des Krankenhauses in Essen-Stoppenberg gebracht und dort ärztlich behandelt worden sei (LSG 44 bis 49). Diesen mehrfachen, mit urkundlichen Beweisstücken belegten Vortrag des Klägers übergeht das LSG in den Urteilsgründen völlig. Auch insoweit liegt mithin der vom Kläger gerügte Verstoß gegen § 128 SGG vor.

Die nach allem auf Grund zutreffend gerügter wesentlicher Verfahrensfehler statthafte Revision des Klägers ist auch begründet. Hätte das LSG erkannt, daß der Kläger sehr wohl behauptet, daß er die Arbeit noch am Unfalltag unterbrochen und einen Heildiener in Anspruch genommen hat, hätte es möglicherweise einen anderen Sachverhalt festgestellt; gerade auf ein Nichtbestreiten des Klägers stützt das LSG seine Feststellungen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß das LSG die Frage eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den beim Kläger bestehenden Gesundheitsstörungen und dem Arbeitsunfall vom 23. September 1950 anders beurteilt hätte, wenn es nicht die Tatsache übergangen hätte, daß der Kläger nach seinem Vortrag und den vorgelegten Urkunden sehr wohl schon in der Unfallnacht in der Unfallambulanz eines Krankenhauses ärztlich behandelt worden ist. Das Berufungsgericht verneint nämlich einen solchen ursächlichen Zusammenhang u.a. gerade mit der Begründung, daß der Kläger erst 17 Tage nach dem Unfall erstmals einem Arzt vorgestellt worden sei.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Der erkennende Senat hat keine Möglichkeit, die erforderlichen neuen Tatsachenfeststellungen selbst zu treffen (§ 163 SGG). Er hat deshalb das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung war der Endentscheidung vorzubehalten.

Mit dem Einverständnis der Beteiligten hat der Senat gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)